

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas

Änderung vom 9. Februar 2018

Der Verwaltungsrat der IWB Industrielle Werke Basel

beschliesst:

I.

Gebührentarif der IWB Industrielle Werke Basel betreffend Gas ¹⁾ vom 6. September 2010 ²⁾ (Stand 1. Mai 2017) wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 2

² Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem festen Grundpreis pro Zähler. Es gilt:

- a) **(geändert)** Einheitspreis = 21,00 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Gesetz) vom 23. Dezember 2011.

§ 2 Abs. 2

² Der Energiepreis besteht aus einem Einheitspreis pro bezogene Kilowattstunde und einem Grundpreis, der sich nach der Netzbelastung der angeschlossenen Apparate richtet. Es gilt:

- a) **(geändert)** Einheitspreis = 6,25 Rp./kWh, zuzüglich der jeweils geltenden CO₂-Abgabe gemäss Bundesgesetz über die Reduktion der CO₂-Emissionen vom 23. Dezember 2011.

§ 4 Abs. 6 (neu)

⁶ Es wird zusätzlich eine Konzessionsgebühr gemäss § 30 Abs. 3 IWB-Gesetz erhoben.

II. Änderung anderer Erlasse

Keine Änderung anderer Erlasse.

III. Aufhebung anderer Erlasse

Keine Aufhebung anderer Erlasse.

IV. Übergangsbestimmung

Dieser Tarif sowie die Bestimmungen gemäss § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 3 sind beginnend mit der Abrechnungsperiode, die auf den Rechnungsmonat Februar 2018 folgt, anzuwenden.

V. Schlussbestimmung

Diese Änderung ist zu publizieren; sie bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat und tritt am 1. März 2018 in Kraft.

Namens des Verwaltungsrats der IWB Industrielle Werke Basel
Benedikt Weibel, Präsident des Verwaltungsrats

¹⁾ Vom Regierungsrat genehmigt am 26. 10. 2010.

²⁾ SG [772.530](#)

